

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach)

Vom 12. August 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III und IV der Universität Trier am 12. Juni 2024 und am 19. Juni 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 4. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) der Fachbereiche III und IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die Fachbereiche III und IV den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ (M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss oder gleichwertiger Studienabschluss in
 - a) Volkswirtschaftslehre mit einer Note von 2,7 oder besser und Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Bereich Politikwissenschaft oder
 - b) Politikwissenschaft oder einem benachbarten Studienfach (z.B. Sozialwissenschaft, Staatswissenschaften, Internationale Beziehungen) mit einer Note von 2,7 oder besser und Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre/Mathematik/Statistik.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen gemäß den Buchstaben a und b nicht erfüllen, aber sowohl in Volkswirtschaftslehre/Mathematik/Statistik als auch in Politikwissenschaft Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 30 Leistungspunkten nachweisen können, müssen einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,3 erworben haben. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Studienabschlusses und darüber, ob ein Studiengang i. S. d. Buchstaben b benachbart ist, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) ist inhaltlich und methodisch an der Schnittstelle zwischen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre, insbesondere in deren komparativen und internationalen Bezügen angesiedelt. Im Rahmen des Studiums sollen globale Interdependenzen gesellschaftlicher Teilsysteme auf ihre Nebenfolgen für die Realisierung politischer Programme hin analysiert werden. Es wird dabei ein besonderer Wert auf die Kenntnis und Analyse der Wechselwirkungen zwischen Politik und Ökonomie im internationalen Rahmen gelegt.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit soll in englischer Sprache angefertigt werden, wenn dem nicht fachlich-inhaltliche Gründe aufgrund des zu bearbeitenden Themas entgegenstehen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) vom 16. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 31, S. 4, zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. März 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 47, S. 25), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach) vom 16. Dezember 2013 in der Fassung vom 10. März 2017 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 12. August 2024

Der Dekan des Fachbereichs FB III
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Uwe Jun

Trier, den 12. August 2024

Der Dekan des Fachbereichs FB IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Masterstudiengang „International Economics and Public Policy“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Advanced Microeconomics	1	6	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
2	Research Techniques & Methods	1	4	10	keine	Gemäß FPO European and East Asian Governance (M.A., 1-Fach)
3	European/East Asian Political Economy	2	4	10	keine	Gemäß FPO European and East Asian Governance (M.A., 1-Fach)
4	Political Economics	3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
5	Europe and East Asia in Global Governance	3	4	10	keine	Gemäß FPO European and East Asian Governance (M.A., 1-Fach)
6	Master's Thesis	4	–	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (40 LP)

Aus den Modulen 7 bis 17 sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Module im Umfang von insgesamt 40 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
Wahlpflichtmodule „Economic Foundations“ Von den Modulen 7 und 8 ist ein Modul erfolgreich zu absolvieren.						
7	Advanced Macroeconomics	1	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
8	Econometrics	1	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

Wahlpflichtmodule „International Economics“						
Aus den Modulen 9 bis 11 sind Module im Umfang von 10 LP erfolgreich zu absolvieren.						
9	International Trade	2	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
10	Introduction to Monetary Policy and the EMU	2	2	5	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
11	Special Topics of Monetary Policy	2	2	5	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
Wahlpflichtmodule „Economic Governance and Policies“						
Aus den Modulen 12 bis 17 sind Module im Umfang von 20 LP erfolgreich zu absolvieren.						
12	Incentives in Organizations and Innovation	2	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
13	International Environmental Economics	2	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
14	Global Governance	2	4	10	Keine	Gemäß FPO European and East Asian Governance (M.A., 1-Fach)
15	European Public Policies	3	4	10	keine	Gemäß FPO European and East Asian Governance (M.A., 1-Fach)
16	International Energy Markets	3	4	10	keine	Gemäß FPO Economics (M.Sc., 1-Fach)
17	European Economic Governance	3	4	10	keine	Hausarbeit oder Portfolioprüfung

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.